

dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu ermöglichen,

in Kenntnis gesetzt von dem Beschluß des Gastlandes, das beantragte Visum in Verletzung seiner nach dem Abkommen bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verweigern,

sich dem Gutachten anschließend, das der Rechtsberater der Vereinten Nationen am 28. November 1988 abgegeben hat³,

1. *bekräftigt* das Recht der Palästinensischen Befreiungsorganisation, die Mitglieder ihrer Delegation, die an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen sollen, frei zu bestimmen;

2. *mißbilligt*, daß das Gastland die Genehmigung zur Erteilung des beantragten Einreisevisums versagt hat;

3. *ist der Auffassung*, daß der Beschluß der Regierung des Gastlandes, der Vereinigten Staaten von Amerika, einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes aus dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen darstellt;

4. *legt dem Gastland dringend nahe*, die Bestimmungen des Amtssitzabkommens genauestens einzuhalten und seinen Beschluß zu überprüfen und aufzuheben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 1. Dezember 1988 einen Bericht über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

65. Plenarsitzung
30. November 1988

43/51 — Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985, 41/83 vom 3. Dezember 1986 und 42/157 vom 7. Dezember 1987,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁴, der vom 22. Februar bis 11. März 1988 in New York getagt und den Entwurf der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fertiggestellt hat,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zur Stärkung der Rolle und zur Erhöhung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

der Auffassung, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,

1. *billigt* die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *fordert nachdrücklich*, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und uneingeschränkt zu verwirklichen.

68. Plenarsitzung
5. Dezember 1988

ANLAGE

Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet

Die Generalversammlung,

im Hinblick auf die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen und ihre Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse aufgrund der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung und Beseitigung von internationalen Streitigkeiten und Situationen spielen können, die zu internationalen Reibungen führen oder eine internationale Streitigkeit hervorrufen können, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann (im folgenden als "Streitigkeiten" bzw. "Situationen" bezeichnet),

in der Überzeugung, daß eine Stärkung dieser Rolle der Vereinten Nationen deren Wirksamkeit bei der Auseinandersetzung mit Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten steigern wird,

in Anerkennung der grundlegenden Verantwortung der Staaten für die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen,

daran erinnernd, daß die Völker der Vereinten Nationen entschlossen sind, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

eingedenk des Rechts aller Staaten, sich bei der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen friedlicher Mittel eigener Wahl zu bedienen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵, der Erklärung von Ma-

³ A/C.6/43/7.

⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/43/33).

⁵ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

nila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten⁶ und die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen⁷,

daran erinnernd, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,

mit der Aufforderung an die Staaten, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und deren im Einklang mit der Charta ergriffene Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen zu unterstützen,

eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre Beziehungen zu anderen Staaten nach dem Völkerrecht, so auch nach den Grundsätzen der Vereinten Nationen, zu gestalten,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker,

unter Hinweis darauf, daß die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt und daß die Mitgliedstaaten übereingekommen sind, seine Entscheidungen im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen,

sowie unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die Charta der Generalversammlung und dem Generalsekretär hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

1. *erklärt feierlich*:

1. Die Staaten sollten sich so verhalten, daß sie in ihren internationalen Beziehungen die Entstehung oder Verschärfung von Streitigkeiten oder Situationen verhüten, insbesondere indem sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllen;

2. Zur Verhütung von Streitigkeiten oder Situationen sollten die Staaten ihre Beziehungen untereinander auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und in einer Weise aufbauen, daß die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die effektive Verwirklichung der Charta der Vereinten Nationen erhöht wird;

3. Die Staaten sollten erwägen, Gebrauch von bilateralen oder multilateralen Konsultationen zu machen, um ihre jeweiligen Auffassungen, Positionen und Interessen besser zu verstehen;

4. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen nach Artikel 52 der Charta sind, sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um örtlich begrenzte Streitigkeiten oder Situationen durch Inanspruchnahme derartiger Abmachungen und Einrichtungen zu verhüten bzw. zu beseitigen;

5. Die betreffenden Staaten sollten erwägen, sich um Rat oder Empfehlungen betreffend die Mittel zur Verhütung einer Streitigkeit oder Situation an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu wenden;

6. Ein Staat, der Partei in einer Streitigkeit oder von einer Situation unmittelbar betroffen ist, sollte sich, insbesondere wenn er die Absicht hat, die Einberufung einer Sitzung des Sicherheitsrates zu beantragen, frühzeitig und gegebenenfalls vertraulich direkt oder indirekt an den Rat wenden;

7. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von Zeit zu Zeit Sitzungen, darunter auch Sitzungen auf hoher Ebene und unter Teilnahme insbesondere der Außenminister, oder Konsultationen zu veranstalten, um die internationale Lage zu prüfen und wirksame Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung zu erkunden;

8. Im Zuge der Vorbereitungen für die Verhütung bzw. Beseitigung bestimmter Streitigkeiten oder Situationen sollte der Sicherheitsrat erwägen, von den verschiedenen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich der Ernennung des Generalsekretärs zum Berichtersteller für eine im einzelnen festgelegte Frage, Gebrauch zu machen;

9. Wird die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine bestimmte Streitigkeit oder Situation gelenkt, ohne daß die Einberufung einer Sitzung beantragt wird, sollte der Sicherheitsrat die Abhaltung von Konsultationen erwägen, um den Sachverhalt der Streitigkeit oder Situation zu untersuchen und diese erforderlichenfalls mit Unterstützung des Generalsekretärs weiterzuerfolgen; die betroffenen Staaten sollten Gelegenheit haben, ihre Auffassungen darzulegen;

10. Bei diesen Konsultationen sollte die Heranziehung aller vom Sicherheitsrat für angemessen erachteten informellen Methoden, darunter auch die Aufnahme vertraulicher Kontakte durch seinen Präsidenten, in Betracht gezogen werden;

11. Bei diesen Konsultationen sollte der Sicherheitsrat unter anderem erwägen,

a) die betroffenen Staaten daran zu erinnern, ihre Verpflichtungen aus der Charta zu achten;

b) an die betroffenen Staaten zu appellieren, jede Handlung zu unterlassen, die eine Streitigkeit hervorruft oder zur Verschärfung der Streitigkeit oder Situation führen könnte;

c) an die betroffenen Staaten zu appellieren, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen könnten, die Streitigkeit oder Situation zu beseitigen oder deren Fortdauer oder Verschärfung zu verhindern;

12. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, frühzeitig Ermittlungsmissionen oder Gute-Dienste-Missionen zu entsenden oder in geeigneter Form eine Präsenz der Vereinten Nationen herzustellen, so auch durch Beobachter und Friedensoperationen, um der weiteren Verschärfung der Streitigkeit oder Situation in den betreffenden Gebieten vorzubeugen;

13. Der Sicherheitsrat sollte erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu fördern und gegebenenfalls zu unterstützen;

14. Unter Berücksichtigung aller von den unmittelbar betroffenen Staaten bereits angenommenen Verfahren sollte der Sicherheitsrat erwägen, ihnen geeignete Verfahren oder Methoden zur Streitbeilegung oder Bereinigung von Situationen sowie die ihm ange-

⁶ Resolution 37/10, Anlage.

⁷ Resolution 42/22, Anlage.

messen erscheinenden Bedingungen für eine Beilegung zu empfehlen;

15. Der Sicherheitsrat sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, frühzeitig erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;

16. Die Generalversammlung sollte erwägen, Gebrauch von den Bestimmungen der Charta zu machen, um gegebenenfalls Streitigkeiten oder Situationen zu erörtern und im Einklang mit Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta Empfehlungen abzugeben;

17. Die Generalversammlung sollte gegebenenfalls erwägen, von seiten der betroffenen Staaten oder im Rahmen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen unternommene Anstrengungen auf regionaler Ebene zur Verhütung oder Beseitigung einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region zu unterstützen;

18. Ist der Generalversammlung eine Streitigkeit oder Situation unterbreitet worden, so sollte sie erwägen, in ihren Empfehlungen gemäß Artikel 11 und vorbehaltlich des Artikels 12 der Charta unter anderem die verstärkte Inanspruchnahme der Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu empfehlen;

19. Die Generalversammlung sollte, soweit dies der Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten oder Situationen förderlich ist, erwägen, Gebrauch von der in der Charta vorgesehenen Möglichkeit zu machen, vom Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über jede Rechtsfrage anzufordern;

20. Der Generalsekretär sollte, wenn sich ein von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffener Staat oder Staaten an ihn wenden, rasch reagieren, indem er diese Staaten nachdrücklich auffordert, sich um eine Lösung oder Bereinigung mit friedlichen Mitteln eigener Wahl nach der Charta zu bemühen, und indem er seine Guten Dienste oder andere ihm zur Verfügung stehende Mittel anbietet, die er für zweckmäßig hält;

21. Der Generalsekretär sollte erwägen, an die von einer Streitigkeit oder Situation unmittelbar betroffenen Staaten heranzutreten, um zu verhindern zu suchen, daß sich diese zu einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entwickelt;

22. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, erwägen, vollen Gebrauch von den Möglichkeiten zur Tatsachenermittlung zu machen, so auch von der Möglichkeit, mit Zustimmung des Empfangsstaates einen Vertreter oder Ermittlungskommissionen in Gebiete zu entsenden, in denen eine Streitigkeit oder eine Situation besteht. Erforderlichenfalls sollte der Generalsekretär auch erwägen, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen;

23. Der Generalsekretär sollte ermutigt werden zu erwägen, so früh wie er dies für zweckmäßig hält, von dem ihm in Artikel 99 der Charta eingeräumten Recht Gebrauch zu machen;

24. Der Generalsekretär sollte, soweit dies angebracht erscheint, auf regionaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Verhütung oder Beseitigung

einer Streitigkeit oder Situation in der betreffenden Region fördern;

25. Sollte es den Staaten nicht gelingen, die Entstehung oder Verschärfung einer Streitigkeit oder Situation zu verhüten, so werden sie nicht nachlassen, sich um eine Beilegung mit friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta zu bemühen;

2. *erklärt*, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist, als berühre sie in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Charta, einschließlich Artikel 2 Absatz 7, oder die Rechte und Pflichten der Staaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen aufgrund der Charta, insbesondere in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

3. *erklärt außerdem*, daß diese Erklärung in keiner Weise das Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berührt, auf das in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁸ Bezug genommen wird, das den Völkern zusteht, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere Völkern, die kolonialen oder rassistischen Regimen oder anderen Formen der Fremdherrschaft unterworfen sind.

43/160 — Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15. Dezember 1980, 37/104 vom 16. Dezember 1982, 39/76 vom 13. Dezember 1984 und 41/71 vom 3. Dezember 1986,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit der sie der Palästinensischen Befreiungsorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit der sie der Südwestafrikanischen Volksorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

in dem Wunsch, diese nationalen Befreiungsbewegungen in ihrer wirksamen Rolle zu stärken,

eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeit dieser Organisationen zu erleichtern,

1. *beschließt*, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Südwestafrikanische Volksorganisation das Recht haben, ihre Mitteilungen zu den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung direkt ohne Vermittler als offizielle Dokumente der Versammlung veröffentlichen und verteilen zu lassen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Südwestafrikanische Volksorganisation das Recht haben, ihre Mitteilungen

⁸ A/43/528 mit Add.1 und 2.